

10 Musterbeispiele zur Berechnung des Startgutschriftenzuschlags

10.06.2011 /12.06.2011

Im Folgenden werden 10 Musterbeispiele zur Berechnung eines evtl. Zuschlags auf die Startgutschrift durchgerechnet. Es handelt sich dabei ausschließlich um **Originalfälle** von Rentenfernen, die bei der VBL (Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder) oder bei anderen Zusatzversorgungskassen pflichtversichert sind.

Die Auswahl beschränkt sich auf rentenferne Pflichtversicherte der „älteren“ **Jahrgänge 1947 bis 1956**. Für die rentenfernen „jüngeren“ Jahrgänge wird ein Zuschlag schon aus rein mathematischen Gründen nur in absoluten Ausnahmefällen in Frage kommen.

Die **Startgutschrift-Arge** (<http://www.startgutschriften-arge.de>), der eine Fülle von Startgutschrift-Berechnungen und Fällen vorliegt und die für die Veröffentlichung dieser anonymisierten Musterbeispiele verantwortlich ist, hat bewusst eine Mischung nach Einkommen (mittleres, hohes und sehr hohes gesamtversorgungsfähiges Entgelt), Familienstand (alleinstehend oder verheiratet am 31.12.2001) und Anzahl der Pflichtversicherungsjahre (mindestens 40 Jahre, zwischen 32 und 40 Jahren, weniger als 32 Jahre) zugrunde gelegt.

Die Auswertung zeigt, dass in den Beispielen Nr. 1 bis 5 kein Zuschlag erfolgt. Die Zuschläge in den Beispielen Nr. 6 bis 10 sind nach der jeweiligen Höhe gestaffelt. Dass in jedem 2. Fall aller „älteren Rentenfernen“ ein Zuschlag erfolgt, dürfte der Wirklichkeit sehr nahe kommen. Ca. 70 % der Rentenfernen zählen zu den jüngeren Jahrgängen ab 1957, die nicht auf Zuschläge hoffen können. Wenn von den übrigen 30 % der älteren Jahrgänge 1947 bis 1956 jeder Zweite einen Zuschlag erhält, wären das insgesamt **15 % aller Rentenfernen bzw. jeder Siebte**. Diese Zahlen werden auch in Pressemitteilungen bzw. Flugblättern der Tarifparteien genannt.

Die folgenden Musterbeispiele sind nach aufsteigenden Einkommen (gesamtversorgungsfähiges Entgelt genannt) geordnet. Da auch der Rechenweg gezeigt wird, sind die Erläuterungen und Berechnungen ausführlich. Folgende Abkürzungen werden dabei gewählt:

PVJ = Pflichtversicherungsjahre

gvE = gesamtversorgungsfähiges Entgelt in 2001

FB alt = Formelbetrag nach § 18 Abs. 2 Nr. 1 BetrAVG zum 31.12.2001

SG alt = Startgutschrift zum 31.12.2001

Alle Beträge (außer den Zuschlägen) sind auf volle Euro auf- bzw. abgerundet.

1. Beispiel

Jahrgang 1949, alleinstehend am 31.12.2001

20,5 PVJ bis 31.12.2001 und 32,92 PVJ bis zum 65. Lebensjahr im Mai 2014

gvE 3.015 €, FB alt 91 €

SG alt 179 Euro (Mindestbetrag nach § 18 Abs. 2 Nr. 4 BetrAVG, da höher)

Zuschlag auf FB alt 17,11 €

kein Zuschlag auf Startgutschrift, da neuer Formelbetrag nicht höher als Mindestbetrag und alte Startgutschrift (108 € < 179 €)

2. Beispiel

Jahrgang 1948, alleinstehend am 31.12.2001

25 PVJ bis 31.12.2001 und 36,25 PVJ bis zum 65. Lebensjahr im März 2013

gvE 3.118 €, FB alt 111 €

SG alt 195 Euro (Mindestbetrag nach § 18 Abs. 2 Nr. 4 BetrAVG, da höher)

Zuschlag auf FB alt 10,28 €

kein Zuschlag auf Startgutschrift, da neuer Formelbetrag nicht höher als Mindestbetrag und alte Startgutschrift (121 € < 195 €)

3. Beispiel

Jahrgang 1948, verheiratet am 31.12.2001

28,75 PVJ bis 31.12.2001 und 39,83 PVJ bis zum 65. Lebensjahr im Januar 2013

gvE 3.431 €, FB alt 337 €

SG alt 337 € (wie FB alt)

kein Zuschlag auf Startgutschrift, da Abstand zwischen § 2 und § 18 BetrAVG weniger als 7,5 Prozentpunkte

4. Beispiel

Jahrgang 1948, verheiratet am 31.12.2001

29,5 PVJ bis 31.12.2001 und 40,75 PVJ bis zum 65. Lebensjahr im März 2013

gvE 3.585 €, FB alt 406 €

SG alt 406 € (wie FB alt)

kein Zuschlag auf Startgutschrift, da Abstand zwischen § 2 und § 18 BetrAVG weniger als 7,5 Prozentpunkte

5. Beispiel

Jahrgang 1956, verheiratet am 31.12.2001

19 PVJ bis 31.12.2001 und 38,5 PVJ bis zum 65. Lebensjahr im Juni 2021

gvE 3.840 €, FB alt 298 €

SG alt 298 € (wie FB alt)

kein Zuschlag auf Startgutschrift, da Abstand zwischen § 2 und § 18 BetrAVG weniger als 7,5 Prozentpunkte

6. Beispiel

Jahrgang 1947, verheiratet am 31.12.2001, Teilzeitbeschäftigung zu 59 %

29 PVJ bis 31.12.2001 und 39,42 PVJ bis zum 65. Lebensjahr im Mai 2012

gvE 4.527 € (fiktiv hochgerechnet auf Vollzeitbeschäftigung), FB alt 326 €

SG alt 326 € (wie FB alt)

Zuschlag von 4,10 Euro auf Startgutschrift

7. Beispiel

Jahrgang 1947, alleinstehend am 31.12.2001

29 PVJ bis 31.12.2001 und 39,08 PVJ bis zum 65. Lebensjahr im Januar 2012

gvE 4.697 €, FB alt 373 €

SG alt 373 € (wie FB alt)

Zuschlag von 8,21 Euro auf Startgutschrift

8. Beispiel

Jahrgang 1947, verheiratet am 31.12.2001

28,5 PVJ bis 31.12.2001 und 39 PVJ bis zum 65. Lebensjahr im Juni 2012

gvE 4.985 €, FB alt 788 €

SG alt 788 € (wie FB alt)

Zuschlag von 17,82 € auf Startgutschrift

9. Beispiel

Jahrgang 1947, verheiratet am 31.12.2001

17,5 PVJ bis 31.12.2001 und 28 PVJ bis zum 65. Lebensjahr im Juni 2012

gvE 5.276 €, FB alt 549 €

SG alt 549 € (wie FB alt)

Zuschlag von 135,05 € auf Startgutschrift

10. Beispiel

Jahrgang 1950, verheiratet am 31.12.2001

10,33 PVJ bis 31.12.2001, 21 PVJ bis zum 65. Lebensjahr im Sept. 2012

gvE 5.660 €, FB alt 374 €

SG alt 376 € (wie FB alt)

Zuschlag von 110,59 € auf Startgutschrift

Tabelle

Nr.	§ 2	§ 18	Abstand	VL	Zuschlag	SG alt	gvE
1	62,27 %	46,13 %	8,64 %	198 €	---*	179 €	3.015 €
2	68,97 %	56,25 %	5,22 %	197 €	---*	195 €	3.118 €
3	72,18 %	64,69 %	- 0,01	521 €	---	337 €	3.431 €
4	72,39 %	66,38 %	- 1,49	611 €	---	406 €	3.585 €
5	49,35 %	42,75 %	- 1,00	698 €	---	298 €	3.840 €
6	73,57 %	65,25 %	0,82 %	500 €	4,10 €	326 €	4.527 €
7	74,21 %	65,25 %	1,46 %	572 €	8,21 €	373 €	4.697 €
8	73,08 %	64,13 %	1,45 %	1.229 €	17,82 €	788 €	4.985 €
9	62,5 %	39,38 %	15,62 %	1.243**	135,05 €	549 €	5.276 €
10	49,19 %	23,24 %	18,45 %	1.167**	110,59 €	376 €	5.660 €

*) Zuschlag auf Formelbetrag (8,64 % von 198 € bzw. 5,22 % von 197 €), aber kein Zuschlag auf die alte Startgutschrift, da nicht höher als Mindestbetrag

***) gekürzte Voll-Leistung, da weniger als 32 erreichbare Pflichtversicherungsjahre

Legende

§ 2 = Unverfallbarkeitsfaktor nach § 2 BetrAVG, berechnet aus: bis zum 31.12.2001 erreichte Pflichtversicherungsjahre/bis zum vollendeten 65. Lebensjahr erreichbare Pflichtversicherungsjahre, üblicherweise als „m/n-Formel“ bezeichnet

§ 18 = Anteilssatz nach § 18 Abs. 2 Nr. 1 BetrAVG, berechnet aus: bis zum 31.12.2001 erreichte Pflichtversicherungsjahre x pauschaler Satz von 2,25 % pro Jahr

Abstand = Abstand bzw. Differenz zwischen Unverfallbarkeitsfaktor nach § 2 und Anteilssatz nach § 18 BetrAVG, zusätzlich werden von dieser Differenz noch 7,5 Prozentpunkte abgezogen

VL = Voll-Leistung nach § 18 Abs. 2 Nr. 1 BetrAVG bei Annahme von fiktiv 44,44 erreichbaren Pflichtversicherungsjahren bis zum vollendeten 65. Lebensjahr

Zuschlag = Zuschlag auf alte Startgutschrift (aber trotz Zuschlags auf alten Formelbetrag nach § 18 Abs. 2 Nr. 1 BetrAVG keine Erhöhung, falls erhöhter Formelbetrag nicht höher als Mindestbetrag nach § 18 Abs. 2 Nr. 4 BetrAVG)

SG alt = Startgutschrift alt zum 31.12.2001 für rentenferne Pflichtversicherte

gvE = gesamtversorgungsfähiges Entgelt

P.S.:

Es bietet sich an, auch die Diskussion um Zuschlagsbeispiele bei forum.vsz-ev.de zu verfolgen (siehe der [VSZ-Thread vom 09.06.2011](#))

(Internetquelle des vorliegenden Beispiele-Dokuments:
http://www.startgutschriften-arge.de/7/Zuschlagsberechnung_Musterbeispiele.pdf)